

VERORDNUNG (EG) Nr. 2681/98 DER KOMMISSION

vom 11. Dezember 1998

zur Festsetzung der Höchstpreise und -mengen für den Ankauf von Rindfleisch zur Intervention im Rahmen der 214. Teilausschreibung der allgemeinen Interventionsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1633/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 der Kommission vom 1. September 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates hinsichtlich der allgemeinen und besonderen Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2304/98⁽⁴⁾, wurde mit Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2466/98⁽⁶⁾ eine Ausschreibung eröffnet.

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 wird unter Zugrundelegung der eingereichten Angebote gegebenenfalls für jede Teilausschreibung ein Höchstankaufspreis für die Qualität R 3 festgesetzt. Gemäß Artikel 13 Absatz 2 kann bestimmt werden, der Ausschreibung nicht stattzugeben. Nach Artikel 14 derselben Verordnung werden nur die Angebote berücksichtigt, bei denen der vorgeschlagene Preis den genannten Höchstpreis bzw. den einzelstaatlichen oder regionalen und um den in Absatz 1 vorgesehenen Betrag erhöhten Durchschnittspreis nicht überschreitet.

Nach Prüfung der für die 214. Teilausschreibung eingegangenen Angebote sollte gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 unter Berücksichtigung der Erfordernisse einer angemessenen Marktstützung und der saisonalen Entwicklung der Schlachtungen und Preise der Ausschreibung für die Kategorie A nicht stattgegeben und der Höchstankaufspreis sowie die Mengen festgelegt werden, die für die Kategorie C zur Intervention angenommen werden können.

Wegen des großen Umfangs der zugeschlagenen Mengen sollte von der Möglichkeit gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 Gebrauch gemacht und die für die Lieferung gesetzte Frist verlängert werden.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro⁽⁷⁾ wird ab 1. Januar 1999 in den Rechtsinstrumenten jede Bezugnahme auf den Ecu durch die Bezugnahme auf den Euro zum Kurs von 1 EUR gleich 1 ECU ersetzt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 eröffnete 214. Teilausschreibung gilt folgendes:

- a) Für die Kategorie A wird der Ausschreibung nicht stattgegeben.
- b) Für die Kategorie C:
 - beträgt der Höchstankaufspreis 235,50 ECU/100 kg Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften der Qualität R 3,
 - beträgt die Höchstmenge Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften und Schlachtkörpervierviertel 2 451 Tonnen.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 wird die der Lieferung zur Intervention gesetzte Frist um eine Woche bis zum 6. Januar 1999 verlängert. In Mitgliedstaaten, in denen im Zeitraum vom 24. Dezember 1998 bis 3. Januar 1999 oder einem Teil davon keine Belieferung erfolgen kann, wird die Lieferfrist um die entsprechende Zahl von Tagen verlängert.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 14. Dezember 1998 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. L 210 vom 28. 7. 1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 225 vom 4. 9. 1993, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 288 vom 27. 10. 1998, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 36.

⁽⁶⁾ ABl. L 307 vom 17. 11. 1998, S. 13.

⁽⁷⁾ ABl. L 162 vom 19. 6. 1997, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Dezember 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission
